



VHBL SH e.V. c/o Horst Striebich – Aukamp 23 – 24161 Altenholz

An den  
Vorsitzenden des Innen- u. Rechtsausschusses  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother  
Postfach 7121  
24171 Kiel

Schleswig-Holsteinischer Landtag

Umdruck 17/2981

Altenholz, 31. Oktober 2011

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gemeindeordnung Schleswig-Holstein**

(Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen – Drucksache 17/1291)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

(Gesetzentwurf der Fraktion der SPD – Drucksache 17/1660)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften**

(Gesetzentwurf der Landesregierung – Drucksache 17/1663)

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes, der Gemeindeordnung,  
der Amtsordnung sowie des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für Schleswig-Holstein**

(Gesetzentwurf der Fraktion BÜNDNIS 90/Die Grünen – Drucksache 17/1693)

Sehr geehrter Herr Rother,

vielen Dank dafür, dass Sie uns Gelegenheit geben, zu den o.g. Gesetzesentwürfen Stellung zu nehmen.

Die unsere Vereinigung besonders interessierende Frage der Stellung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister in den noch ehrenamtlich geführten Gemeinden über 4000 Einwohnerinnen und Einwohner wird von unserer Vereinigung insbesondere hinsichtlich des Wahlverfahrens anders bewertet als es der Gesetzentwurf vorsieht. Der Grundgedanke ist hierbei vor allem die Stärkung der zentralörtlichen Funktion, die den Gemeinden dieser Größenklasse in der Regel zukommt und die durch eine hauptamtliche Verwaltungsspitze am besten gewährleistet wäre. Die Art des für den angesprochenen Personenkreis vorgesehenen Auswahlverfahrens spielt dabei eine gewichtige Rolle.

Gemäß § 48 GO des Gesetzentwurfes soll in Gemeinden dieser Größe zukünftig unter bestimmten Voraussetzungen die Gemeindevertretung mit einfacher Mehrheit beschließen können, dass eine hauptamtliche Bürgermeisterin oder ein hauptamtlicher Bürgermeister gewählt wird.

**Vorsitzender:**

Dieter Schönfeld, Lübecker Straße 9, 23795 Bad Segeberg, Tel. +49(0)4551-964100, Fax +49(0)4551-964150, Mobil +49(0)171-7666301

**Geschäftsführendes Vorstandsmitglied:**

Horst Striebich, Aukamp 23, 24161 Altenholz, Tel. +49(0)431-323220, Mobil +49(0)176-43111046, E-Mail: hstriebich@t-online.de

**Bankverbindung:** Sparkasse Holstein - Bankleitzahl 213 522 40 - Konto 90 – 061046

Unsere Vereinigung begrüßt hierbei ausdrücklich, dass zukünftig "vor Ort" darüber entschieden werden soll, ob die Verwaltungsleitung hauptamtlich oder ehrenamtlich erfolgt. Jedoch lehnen wir eine Wahl durch die Gemeindevertretung ab. Vielmehr muss diese Wahl - wie in allen anderen Fällen einer hauptamtlichen Verwaltungsleitung - direkt durch die Bürgerinnen und Bürger erfolgen. Es gibt keinen sachlichen Grund einer abweichenden Regelung gegenüber Gemeinden mit über 8000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Selbst die Gesetzesbegründung weist keinen entsprechenden Grund aus.

Zudem enthält der Gesetzesvorschlag keinerlei Ausführungen zu den Kriterien der Wählbarkeit, zum Ausschreibungsverfahren sowie anderen Verfahrensvorschriften, die bei einer Wahl durch die Gemeindevertretung notwendigerweise einzuhalten wären. Unsere Vereinigung spricht sich daher grundsätzlich dagegen aus, dass es in Schleswig-Holstein hauptamtliche Bürgermeisterinnen oder Bürgermeister mit unterschiedlicher Legitimation gibt.

In diesem Zusammenhang hält unsere Vereinigung auch die Gleichbehandlung der Bürgermeisterinnen und Bürgermeister bei der Besoldung für zwingend notwendig. Den diesbezüglichen ausführlichen Ausführungen des Städteverbandes in seiner Stellungnahme vom 24.10.2011 stimmen wir ausdrücklich und inhaltlich zu.

Im Übrigen vertritt unsere Vereinigung die Auffassung, dass mit der Möglichkeit der Wahl einer hauptamtlichen Bürgermeisterin oder Bürgermeisters die Gemeinde auch die Möglichkeit erhalten muss, in der Hauptsatzung festzulegen, welche Selbstverwaltungsaufgaben sie in eigener Verantwortung durchführen will. Die Pflicht zur Erfüllung dieser Aufgaben durch das Amt bleibt hiervon unberührt.

Es hat sich nämlich in den Gemeinden vielfach als unbefriedigend herausgestellt, dass bei der Beschlussausführung durch das Amt für die Einwohnerinnen und Einwohner nicht mehr erkennbar wird, dass die ursprüngliche Beschlussfassung für eine Maßnahme durch die Gemeinde stattgefunden hat. Auf die Ausführungen des Städteverbandes zu diesem Thema und die dort genannten Beispiele, die sich auch mit den Erfahrungen unserer Mitglieder decken, wird hingewiesen (Schreiben vom 24.10.11, S. 4f, § 3a: Allg. Anmerkung zu "Amt und Gemeinde").

Im Übrigen hält es unsere Vereinigung - wie schon mehrfach angeregt - für sinnvoll, die Gesetzesnovellierung für eine Änderung der Kreisordnung dergestalt zu nutzen, dass hauptamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister wieder dem Kreistag angehören können.

Abschließend verweisen wir auf unsere Schreiben vom 18.05.2011 an das Innenministerium, in dem wir zu den im Verfahren befindlichen Gesetzesvorhaben bereits Stellung genommen haben und das wir Ihnen beigelegt zur Kenntnis geben.

Wir gehen davon aus, dass unsere Vorschläge in der Diskussion über die Gesetzesnovellierung Berücksichtigung finden und verbleiben

mit freundlichen Grüßen.



Horst Striebich  
Geschäftsführendes  
Vorstandsmitglied



18. Mai 2011

Herrn  
Innenminister des Landes Schleswig-Holstein  
Klaus Schlie  
Postfach 71 25

24171 Kiel

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalverfassungs- und wahlrechtlicher Vorschriften**

Ihr Schreiben vom 03. Mai 2011

Sehr geehrter Herr Minister Schlie,  
sehr geehrte Damen und Herren,

ich danke Ihnen für die Zusendung des o.g. Gesetzentwurfes zur Stellungnahme.

Die VHBL-SH nimmt zum o.g. Gesetzentwurf wie folgt Stellung:

**Zu Artikel 1, Änderung der Amtsordnung**

**Ziff. 6 - § 9 AO**

Die VHBL-SH begrüßt die vorgesehene Änderung, wonach bei Abstimmungen im Amtsausschuss die Einwohnerzahlen gewichtet werden sollen. Die „250-Einwohner-Schritte“ halten wir jedoch für zu grob. Vielmehr sollte die Gemeinde je angefangene 100 EinwohnerInnen eine Stimme im Amtsausschuss haben. Das würde auch sachgerecht mit der in § 54 GO vorgesehenen Erhöhung der Einwohnerzahl von 70 auf 100 EinwohnerInnen für Gemeinden mit Gemeindeversammlungen (Gemeindeordnung Ziff. 18) korrespondieren.

---

**Vorsitzender:**

Rüdiger Blaschke, Fritz-Reuter-Weg 5, 25551 Hohenlockstedt, Tel. +49 (04826) 1328, Fax (04826) 693363, Mobil 0176/582 571 57

**Geschäftsführendes Vorstandsmitglied:**

Axel Barendorf, Bürgermeister der Stadt Reinbek, Hamburger Str. 5 – 7, 21465 Reinbek Tel. +49 (040) 72750401 Fax: (040) 72750325 (Büro)

**Bankverbindung:** Sparkasse Holstein - Bankleitzahl 213 522 40 - Konto 90 - 061046

## **Zu Artikel 2, Änderung der Gemeindeordnung**

### **Ziff. 10 - § 40 GO**

Die VHBL-SH begrüßt die vorgesehene Neuregelung ausdrücklich.

### **Ziffern 11 und 17 - §§ 40 a und 48 GO**

Die VHBL-SH begrüßt, dass den Gemeinden ab 4.000 EinwohnerInnen die Möglichkeit eingeräumt werden soll, selbst über die Bestellung von hauptamtlichen BürgermeisterInnen zu bestimmen.

Damit wird einer wesentlichen Forderung unserer Vereinigung entsprochen. Allerdings sind wir der Auffassung, dass ein/e hauptamtliche/r Bürgermeister/in in Gemeinden von 4.000 bis 7.999 EinwohnerInnen ebenfalls direkt gewählt werden muss. Die Wahl dieses Personenkreises durch die Gemeindevertretung würde einen nicht zu begründenden Systembruch darstellen. Bei Einführung der Direktwahl im Jahre 1998 wurden auch die BürgermeisterInnen der „kleineren“ hauptamtlichen Kommunen direkt von den BürgerInnen gewählt. Dass dies nun nach dem misslungenen Exkurs über die Ehrenamtlichkeit nicht wieder der Fall sein soll, ist nicht nachvollziehbar. Anders als der/die ehrenamtliche Bürgermeister/in ist der/die hauptamtlich gewählte Bürgermeister/in nicht mehr Mitglied und Vorsitzender der Vertretung. Vielmehr steht er/sie wieder näher an den BürgerInnen. Der VHBL-SH stellt sich die Frage, ob das Land beabsichtigt, durch die vorgesehene Regelung einen ersten Schritt zur generellen Abschaffung der Direktwahl der hauptamtlichen Bürgermeister zu machen.

### **Ziff. 24 - § 76 GO**

Die VHBL-SH begrüßt die Aufnahme einer Regelung über das Verfahren zur Annahme von Spenden, Schenkungen etc. in § 76 der Gemeindeordnung. Wir freuen uns, dass mit dieser Gesetzesänderung unserem häufig vorgetragenen Wunsch Rechnung getragen wird, unseren KollegInnen eine hilfreiche Regelung auf dem rechtlich sensiblen Weg des Sponsorings an die Hand zu geben.

### **Ziff. 34 - § 121 GO**

Die Übertragung der Aufgabe der Kommunalaufsicht für sämtliche Städte mit Ausnahme der kreisfreien auf die Kreise als Untere Landesbehörde ist nach Auffassung der VHBL-SH nicht sachgerecht. Nach unserer Erfahrung arbeiten die Landräte und die Bürgermeister der größeren Städte in den Kreisen in vielfacher Weise kollegial Zusammen (gemeinsames Klinikum, ÖPNV-Zweckverband, Sparkassen u.a.). Das gute kollegiale Verhältnis könnte durch die vorgesehene Änderung aufgrund des entstehenden Über- und Unterordnungsverhältnisses Schaden nehmen.

### **Zu Artikel 3, Änderung der Kreisordnung**

#### **Ziff. 9 - § 35 KrO**

Die VHBL-SH begrüßt die vorgesehene Neuregelung ausdrücklich

#### **Ziff. 13 - § 43, 2 KrO**

Die VHBL-SH begrüßt die vorgesehene Wiederaufnahme der Regelung, wonach die Kandidaten zur Wahl des/r Landrates/in die erforderliche Eignung, Befähigung und Sachkunde wieder nachweisen müssen.

### **Zu Artikel 6, Änderung des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes**

#### **Ziff. 5 - § 51 GKWG**

Die VHBL-SH hält die bisherige Regelung, wonach die in der Gemeindevertretung vertretenen Fraktionen die Wahlvorschläge einreichen, für bewährt. Eine Verlagerung auf die in der Gemeindevertretung vertretenen politischen Parteien und Wählergruppen wäre nicht sachgerecht.

### **Zu Artikel 11, Änderung der Kommunalbesoldungsverordnung**

#### **Ziff. 1 - § 5 KomBesVO**

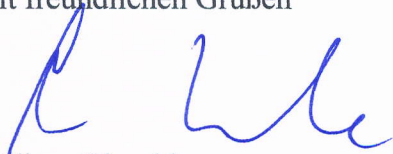
Die VHBL-SH hält eine Besoldung der BürgermeisterInnen in Kommunen von 4.000 bis 7.999 EinwohnerInnen mit A 12 (ohne eigene Verwaltung) und A 13 (mit eigener Verwaltung) für zu gering. Die Besoldung muss mit A13 bzw. A 14 festgelegt werden, wie es vor Abschaffung der hauptamtlichen Bürgermeister in den Kommunen dieser Größenklasse bereits der Fall war.

Im Übrigen sollte die ohnehin notwendige Änderung der KomBesVO die von allen Fraktionen des Schleswig-Holsteinischen Landtages der VHBL-SH zugesicherte Anpassung an die bundesrechtlichen Vorschriften für die Bürgermeisterbesoldung einbeziehen. Diese Zusagen erhielten wir in den vergangenen zwei Jahren insbesondere mit Blick auf eine gerechtere Lösung gegenüber der derzeit geltenden gleichen Besoldung der nicht direkt zu wählenden Amtsdirektoren, deren Berufung keinerlei persönlichen Aufwand voraussetzt. Die Anpassung der KomBesVO an die Bundesregelung, wie sie im Übrigen in den anderen Bundesländern praktiziert wird, würde die hauptamtlichen Bürgermeisterstellen lediglich um eine Besoldungsgruppe verbessern.

**Abschließend bittet die VHBL-SH eine Regelung in die Gemeindeordnung aufzunehmen, um den nachfolgend skizzierten Sachverhaltes im Sinne rechtsstaatlichen Handelns zu regeln:**

Im Verfahren zur Abwahl des Bürgermeisters in Kaltenkirchen hat sich gezeigt, dass die dortige Verfahrensweise, zeitgleich die Stellungnahmen der Fraktionen und auch des Bürgermeisters anzufordern, nicht sachgerecht ist. Es ist nicht hinzunehmen, dass in einem derartigen Verfahren der Betroffene seine Stellungnahme abzugeben hat, ohne dass ihm sämtliche Äußerungen der Gemeindevertretung, der Fraktionen pp., die Grundlage des Verfahrens sind, vorher zur Kenntnis gelangen. Dies widerspricht rechtsstaatlichen Grundsätzen. Das Verfahren müsste sich an § 16 g Abs. 6 Gemeindeordnung orientieren. Danach gibt die Gemeindevertretung ihre Begründung/Stellungnahme zum Begehren erst nach Kenntnis und Beratung über das vorgetragenen Begehren ab. Der/Die Bürgermeister/in muss ebenso das Recht haben, sich mit den gegen ihn/sie erhobenen Vorwürfen sachlich auseinanderzusetzen und seine Beurteilung den BürgerInnen kund zu tun. Die VHBL-SH sieht hier Bedarf, die Position der betroffenen KollegInnen rechtsstaatlich auszugestalten.

Mit freundlichen Grüßen



Rüdiger Blaschke  
Vorsitzender